

PLENARVERSAMMLUNG VOM 20. DEZEMBER 2019

Vereinfachung des Verfahrens bezüglich der A1-Bescheinigung in der Grenzregion

Der Oberrheinrat, in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2019 und auf Vorschlag des Vorstands,

1. stellt fest, dass gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit das A1-Formular („Portables Dokument A1“) bescheinigt, welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf dessen Inhaber im Falle einer Dienstreise von weniger als 24 Monaten innerhalb der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz anzuwenden sind;
2. stellt fest, dass diese Regelung für alle Beschäftigten (Angestellte, Selbständige) und alle Branchen gilt (Dienstleistungen, öffentlicher Dienst etc.);
3. stellt fest, dass diese Verpflichtung erhebliche und zeitaufwändige Verwaltungsformalitäten erfordert, die zumeist durch den Arbeitgeber für jede Dienstreise ins Ausland eines seiner Angestellten erledigt werden müssen, und dass keine Ausnahmen von diesem Formalismus für kurze Dienstreisen vorgesehen sind;
4. nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Länder wie Frankreich, und in geringerem Maße Deutschland, seit ungefähr zwei Jahren ihre Politik im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit intensiviert haben, und in diesem Rahmen verstärkt Kontrollen bei entsandten Arbeitnehmern auf ihrem Gebiet durchführen und hierbei strengere Sanktionen anwenden, insbesondere falls das A1-Formular nicht vorgelegt werden kann;
5. ist der Ansicht, dass eine solche Situation für die Bekämpfung von Schwarzarbeit sachlich zweifellos gerechtfertigt, für eine Grenzregion mit einem sehr hohen Grad an beruflicher Mobilität wie dem Oberrhein jedoch ungeeignet ist;
6. stellt fest, dass das A1-Formular ein Hindernis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit geworden ist, insbesondere für KMU und andere kleine Strukturen in der Grenzregion, die nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um diesen erhöhten Verwaltungsaufwand stemmen zu können, deren Beschäftigte sich jedoch regelmäßig für sehr kurze Zeiträume beruflich in einem der Nachbarländer aufhalten;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die genannten Probleme auf europäischer Ebene bekannt sind, und dass momentan Diskussionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der zuvor genannten Verordnung (EG) 883/2004 zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament stattfinden, um eine mögliche Ausnahme für „Dienstreisen“ zu schaffen, für welche dann kein A1-Formular mehr benötigt würde;

8. begrüßt die Vorschläge der Oberrheinkonferenz zur Unterstützung praktikabler Lösungen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der nationalen Vorschriften;
9. spricht sich für Ausnahmeregelungen aus, um sich im Sinne der Regelungen des Vertrags von Aachen an die besonderen Gegebenheiten der deutsch-französischen Grenzregion anzupassen – unter Einbezug der Schweizer Grenzgebiete in diese Überlegungen und Ansätze;
10. fordert die jeweiligen Regierungen auf, die Sanktionsverfahren im Grenzraum für kurze Dienstreisen (bis zu einer Woche) zu lockern. Die Nicht-Vorlage des A1-Formulars im Falle einer Kontrolle (durch den Beschäftigten, den Arbeitgeber oder dessen Vertretung in Frankreich) würde folglich für diese kurzen Dienstreisen nicht die automatische Anwendung einer Strafe nach sich ziehen. Eine etwaige Strafe würde erst wirksam, falls das A1-Formular nicht binnen zwei Monaten nach der Kontrolle durch die betroffenen Beschäftigten und Arbeitgeber vorgelegt werden kann. Diese Maßnahme könnte für die gesamte deutsch-französisch-schweizerische Grenzregion als Vorbild einer guten Verfahrenspraxis dienen, aber auch einen Beitrag für die Überlegungen im Rahmen der EU-Gesetzgebung darstellen.

Der Oberrheinrat richtet diese Resolution an:

- die Abgeordneten der nationalen Parlamente sowie des Europäischen Parlaments aus dem Oberrheinraum
- die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung
- das deutsche Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- die Landesregierung Baden-Württemberg
- die Landesregierung Rheinland-Pfalz
- die Landesregierung des Saarlands
- das französische Ministerium für Arbeit
- die Region Grand Est
- das Departement Bas-Rhin
- das Departement Haut-Rhin
- den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- die Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- die Oberrheinkonferenz

zur Information an:

- die Europäische Kommission
- das Europäische Parlament
- das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz